

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines

- (1) Anbieter/Verkäufer im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Verwenderin, die Firma Söhl Gebäudetechnik GmbH.
- (2) Auftraggeber/Käufer im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Kunde.

### II. Bestimmungen gegenüber Kaufleuten

#### § 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Anbieters/Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers/Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiernit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

#### § 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers/Anbieters sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Die Angestellten des Anbieters/Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

#### § 3 Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Anbieter/Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Anbieters genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Versand werden die üblichen Versandpreise nach Produktgruppe zusätzlich berechnet.

#### § 4 Ausführungen und Leistungszeit, Lieferzeit

- (1) Ausführungstermine oder –fristen, sowie Liefer- und Leistungszeit, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Ausführungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Anbieter die Leistung oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie beim Lieferanten des Anbieters oder deren Unterlieferanten und Subunternehmer eintreten –, hat der Anbieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Anbieter, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich der angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber/Käufer nach angemessener Nachfristung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Ausführungszeit oder wird der Anbieter von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Anbieter nur berufen, wenn er den Auftraggeber/Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Sofern der Anbieter die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber/Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Anbieters.
- (5) Der Anbieter/Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

#### § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber/Käufer über, sobald die Ware übergeben worden ist oder zur Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Bei Werkverträgen mit der Fertigstellung. Der Auftraggeber ist verpflichtet das Werk abzunehmen. Ohne Abnahme gilt das Werk durch Ingebrauchnahme spätestens nach 10 Tagen nach Fertigstellung als abgenommen.

#### § 6 Gewährleistung

- (1) Der Anbieter/Verkäufer gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikationund Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt für mechanische Teile der Produkte ein Jahr, für elektronische Teile sechs Monate. Für Werkverträge gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Bei Werkverträgen mit der Abnahme. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Anbieters nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass er einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (3) Der Auftraggeber/Käufer muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes oder binnen einer Woche ab Abnahme schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind dem Anbieter/Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, kann der Anbieter/Verkäufer nach seiner Wahl, verlangen, dass:
  - a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Anbieter/Verkäufer versandt wird.
  - b) wenn der Auftraggeber/Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Anbieter/Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Fahrtkosten zu den Standardsätzen des Anbieters/Verkäufers zu bezahlen sind.
- (5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber/Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (7) Gewährleistungsansprüche gegen den Anbieter/Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- (8) Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber/Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgegeschäden absichern soll.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Anbieter/Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber/Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden Anbieter/Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- (2) Die Ware bleibt Eigentum des Anbieters/Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Anbieter/Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Anbieters/Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers/Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Anbieter/Verkäufer übergeht. Der Auftraggeber/Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Anbieters/Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Anbieter/Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Der Auftraggeber/Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsvorüberlegungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber/Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Anbieter/Verkäufer ab. Der Anbieter/Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Anbieter/Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber/Käufer auf das Eigentum des Anbieters/Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Anbieter/Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Anbieter/Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

#### § 8 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Anbieters/Verkäufers 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Anbieter/Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers/Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird für den Auftraggeber/Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so besteht die Berechtigung, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Anbieter/Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Auftraggeber/Käufer in Verzug, so ist der Anbieter/Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber/Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- (4) Wenn dem Anbieter/Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Anbieter/Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers/Käufers in Frage stellen, so ist der Anbieter/Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Anbieter/Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber/Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

#### § 9 Konstruktionsänderungen

Der Anbieter/Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

#### § 10 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Anbieter/Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgegeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber/Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### § 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Soweit der Auftraggeber/Käufer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

### III. Gegenüber Nichtkaufleuten

#### § 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Anbieters/Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

#### § 2 Vertragsabschluss

- (1) In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Anbieter/Verkäufer 30 Kalendertage gebunden.
- (2) Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

#### § 3 Preise, Preisänderungen

- (1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Die Preise schließen Verpackung ein, nicht jedoch Frachtkosten.
- (3) Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise des Anbieters/Verkäufers. Ändern sich die Preise zu dem ursprünglich vereinbarten Preis um 15 %, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### § 4 Lieferzeiten, Fertigungszeiten

- (1) Liefertermine oder –fristen, sowie Fertigungstermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Vorliegen von durch den Anbieter/Verkäufer zu vertretenden Lieferverzögerungen wird die Dauer der vom Käufer gesetzlich zu setzenden Nachfrist auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beim Anbieter/Verkäufer beginnt.

#### § 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber/Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Anbieters/Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers/Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

#### § 6 Gewährleistung

- (1) Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, liefert der Anbieter/Verkäufer nach seiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. der Abnahme.
- (3) Offensichtliche Mängel müssen dem Anbieter/Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung bzw. Fertigstellung des Werks schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Anbieter/Verkäufer bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche aus.
- (4) Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber/Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (5) Der Anbieter/Verkäufer steht dem Käufer nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung seiner Erzeugnisse zur Verfügung.

#### § 7 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden beim Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Anbieter/Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgelhilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Anbieter/Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber/Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Anbieter/Verkäufer das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
- (2) Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber/Käufer auf das Eigentum des Anbieters/Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Anbieter/Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Anbieter/Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

#### § 9 Zahlung

- (1) Verkaufspersonal und technisches Personal sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt; ausgenommen sind Beträge bis zu 1.000,00 Euro in bar gegen Aushändigung einer Barverkaufs-Quittung. Im übrigen können Zahlungen mit befrieder Wirkung nur unmittelbar an den Anbieter/Verkäufer oder auf ein von diesem angegebenes Bank- oder Postcheckkonto erfolgen.
- (2) Rechnungen des Anbieters/Verkäufers sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- (3) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Anbieter/Verkäufer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.
- (4) Der Anbieter/Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers/Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und über die Art der erfolgten Verrechnung zu informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Anbieter/Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (5) Der Auftraggeber/Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.